



Dienstliche Weisung

Sanitätsdienstliche Absicherung von Großveranstaltungen

Grundregeln für die Sicherstellung und Bemessung der sanitätsdienstlichen Absicherung bei Großveranstaltungen wie z.B. Festen, Konzerten, Messen und sonstigen Events mit einer Anzahl von mehr als 500 Besuchern.

1. Allgemeines

Bei Veranstaltungen mit einem hohen Besucheraufkommen – Großveranstaltungen – muss als Vorsorge des Veranstalters, neben den brandschutz- und baurechtlichen Anforderungen, ein Sanitätsdienst die Sicherheit von Besuchern und dort Tätigen gewährleisten.

Grundlage zur Notwendigkeit dieser Vorkehrungen sind entsprechende Ausführungen im **Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung** (Nds.SOG), dem **Nds. Rettungsdienstgesetz** (NRettDG), dem **Nds. Brandschutzgesetz** (NBrandSchG), der **Nds. Bauordnung** (NBauO), dem **Versammlungsgesetz** (VersG) und der **Nds. Versammlungsstättenverordnung** (NVStättVO).

Großveranstaltungen bergen eine Reihe von Risiken in sich, welche unter anderem eine Vielzahl Verletzter oder einen Massenansturm von Verletzten (ManV) zur Folge haben können. Diese Risiken ergeben sich zum einen aus der hohen Menschenkonzentration und andererseits aus der Art und dem Ort der Großveranstaltung.

Die sanitätsdienstliche Absicherung von Großveranstaltungen erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des Veranstalters durch Leistungserbringer, welche

- über die notwendige Anzahl von Einsatzpersonal mit der erforderlichen Qualifikation,
- über die erforderlichen, qualitativen Einsatzmittel und
- über die Anzahl von Führungspersonal mit entsprechender Logistik verfügen müssen.

Die Bemessung der Einsatzkräfte und Einsatzmittel basiert auf den Auswertungen zahlreicher Großveranstaltungen landesweit, Auswertung von Zwischenfällen sowie einschlägiger Fachliteratur und gewährleistet einen Mindestschutz.

Im Fall von sanitätsdienstlicher Absicherung von Großveranstaltungen stimmt sich der Leistungserbringer mit dem Träger des Rettungsdienstes hinsichtlich der Zusammenarbeit und der Kommunikation ab. Die taktischen, logistischen und technischen Voraussetzungen zur Durchführung der sanitätsdienstlichen Absicherung werden zwischen Leistungserbringer und Veranstalter abgestimmt. Die fachliche Qualifikation des Einsatzpersonals ist in besonderen Fällen festzulegen (z.B. Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistent, Notarzt).

Für den qualifizierten Abtransport von Patienten bei einer Veranstaltung gelten die Vereinbarungen zwischen den Beauftragten des Rettungsdienstes und dem Träger des Rettungsdienstes.

Im Vorwege einer Veranstaltung hat der Veranstalter rechtzeitig ein gemeinsames Abstimmungsgespräch mit allen in Frage kommenden Stellen und Institutionen zu führen, insbesondere sind dies:

- FB 37.2 Feuerwehr
- FB 32.3 Ordnung und Gewerbe
- FB 63 Bürgerbauamt
- FB 41.2 Marketing
- Polizei
- Vertreter des Leistungserbringers (z.B. Sanitätsorganisationen)

2. Geltungsbereich

Diese Dienstanordnung hat Gültigkeit für alle sanitätsdienstlichen Absicherungen von Großveranstaltungen im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Hildesheim.

Sie beinhaltet Mindestanforderungen zur sanitätsdienstlichen Absicherung von Veranstaltungen, weitergehende Maßnahmen bzw. Erleichterungen können unter Berücksichtigung der Gefahrenanalyse getroffen werden.

3. Gefahrenanalyse

Die Gefahrenanalyse erfolgt nach bereits erprobtem und angewendeten Berechnungsmodell, sowie unter Berücksichtigung von örtlichen Gegebenheiten.

Faktoren der Gefahrenanalyse sind:

- Besucherzahl (zulässige und tatsächliche)
- Veranstaltungsort (z.B. im Freien, in Freiluftanlagen (Stadien), in geschlossenen Räumen / Gebäuden)
- Veranstaltungsart
- Beteiligung prominenter Persönlichkeiten mit Sicherheitsstufe
- besondere Erkenntnisse (durch Polizei, aus vorhergehenden Veranstaltungen)

Weitere zu beachtende Faktoren sind:

- Lage und Erreichbarkeit des Veranstaltungsortes, Baulichkeit, Verkehrsanlagen, angrenzende Gegebenheiten – z.B. Gewässer
- Art der Besucher (z.B. friedlich oder gewaltbereit), Alter etc.
- Zeitpunkt der Veranstaltung – Wochentag / Wochenende
- Feuerwerke und sonstige pyrotechnische Gestaltung
- Witterungseinflüsse – Hitze / Kälte etc.
- sonstige Begleiterscheinungen – Presseaufmachung etc.

3.1 Zulässige Besucherzahl (Bzul.) *(siehe Anlage 1)*

Die Ermittlung der zulässigen Besucherzahl ergibt sich aus baulichen Auflagen, aus Bestuhlungsplänen sowie zugelassenen Sitz- und Stehplätzen.

Aufgrund des erhöhten Risikos bei Veranstaltungen innerhalb baulicher Anlagen wird der ermittelte Wert verdoppelt.

3.2 Tatsächliche Besucherzahl (Btats.) *(siehe Anlage 1)*

Die Ermittlung erfolgt aus dem Ergebnis des Kartenvorverkaufs, aus Erfahrungen oder aus der zur Verfügung stehenden Freifläche. Aus Sicherheitsgründen wird von maximal 2 Personen je Quadratmeter ausgegangen. Für die damit ermittelte tatsächliche Besucherzahl wird für je 500 Personen 1 Punkt vergeben.

3.3 Beteiligung prominenter Persönlichkeiten mit Sicherheitsstufe *(siehe Anlage 1)*

Findet eine Veranstaltung unter Beteiligung von Prominenten statt, so ist für je 5 von ihnen ein Wert von 10 Punkten zu berücksichtigen.

3.4 Veranstaltungsart (Vart.) *(siehe Anlage 1)*

Gefahrenpotential nach Art der Veranstaltung

Jeder Veranstaltungsart ist ein Multiplikator zugeordnet.

3.5 Besondere Erkenntnisse

Liegen den beteiligten Institutionen oder dem Veranstalter Erkenntnisse zu der bevorstehenden Veranstaltung vor, so sind diese gemeinsam zu analysieren und in die Beurteilung mit einfließen zu lassen.

Sollten bei einer Veranstaltung Mißstände auftreten, die zu einer erforderlichen Erhöhung der Sicherheitsmaßnahmen führen, so sind diese vom Veranstalter zu akzeptieren und werden entsprechend in Rechnung gestellt. Der Veranstalter ist von allen eingeleiteten Maßnahmen umgehend in Kenntnis zu setzen.

Wird eine Einsatzleitung erforderlich, so ist diese grundsätzlich mit dem Technischen Leiter Rettungsdienst der Feuerwehr, einem Fachberater Sanitätsdienst sowie weiterem Personal unter Nutzung der erforderlichen technischen Geräte, Fahrzeuge und Kommunikationsmittel zu besetzen.

3.6 Berechnungsmodus

Die Punkte der zulässigen Besucherzahl (3.1) und die Punkte der tatsächlichen Besucherzahl (3.2) werden addiert und mit dem Faktor Veranstaltungsart (3.4) multipliziert. Anschliessend wird der aus (3.3) ermittelte Punktwert dazu addiert.

Die daraus resultierende Gesamtpunktzahl kennzeichnet das Gesamtrisiko der Veranstaltung.

$$(Btats + Bzul) \times \text{Multiplikator Vart} + \text{Sicherheitsstufe} = \text{Punktzahl Gesamtrisiko}$$

Beispiel 1 : **Schützenfest – Pappelallee**, 2 000 Besucher (Bzul = Btats)
keine Prominenz mit Sicherheitsstufe

Berechnung : Bzul = 4 Pkte, Btats = 4 Pkte, Multiplikator Veranstaltungsart = 0,5
 $4 + 4 = 8 \times 0,5 = 4$ Punkte

Ergebnis : gemäss Tabelle 4.1 sind für die sanitätsdienstliche Absicherung der
Veranstaltung 2 Sanitäter/innen erforderlich.
(Fahrzeuge, Ärzte und Einsatzleitung (4.2–4.6) sind nicht erforderlich)

Beispiel 2 : **M'era Luna Festival**, 15 000 Besucher (Bzul = Btats)
keine Prominenz mit Sicherheitsstufe

Berechnung : Bzul =12 Pkte, Btats =30 Pkte, Multiplikator Veranstaltungsart = 1,0
 $12 + 30 = 42 \times 1,0 = 42$ Punkte

Ergebnis : gemäss den nachfolgenden Tabellen sind für die sanitätsdienstliche
Absicherung der Veranstaltung 30 Sanitäter/innen, 2 KTW, 1 RTW,
1 NEF/NA und eine reduzierte Einsatzleitung (Techn. Leiter RettD)
erforderlich.

4. Berechnung des Sanitätspersonals / der Rettungsmittel

Zur Festlegung des notwendigen Sanitätspersonals sowie der erforderlichen Rettungsmittel kommen nachfolgende Tabellen zur Anwendung :

4.1 Sanitäter/innen

0,1 - 4,0 Punkte	=	2 Sanitäter/innen
4,1 - 13,0 Punkte	=	5 Sanitäter/innen
13,1 - 15,0 Punkte	=	10 Sanitäter/innen
15,1 - 18,0 Punkte	=	15 Sanitäter/innen
18,1 - 25,0 Punkte	=	20 Sanitäter/innen
25,1 - 40,0 Punkte	=	25 Sanitäter/innen
40,1 - 60,0 Punkte	=	30 Sanitäter/innen
60,1 - 70,0 Punkte	=	35 Sanitäter/innen
70,1 - 80,0 Punkte	=	40 Sanitäter/innen
80,1 - 90,0 Punkte	=	60 Sanitäter/innen
90,1 - 100,0 Punkte	=	70 Sanitäter/innen
100,1 - 110,0 Punkte	=	80 Sanitäter/innen
110,1 - 120,0 Punkte	=	90 Sanitäter/innen
➤ 120,1 Punkte	=	100 Sanitäter/innen

4.2 KTW

0,1 - 13,0 Punkte	=	Kein KTW
13,1 - 20,0 Punkte	=	1 KTW
20,1 - 40,0 Punkte	=	2 KTW
40,1 - 80,0 Punkte	=	3 KTW
80,1 - 110,0 Punkte	=	4 KTW
➤ 110,1 Punkte	=	5 KTW

4.3 RTW

0,1 - 23,0 Punkte	=	Kein RTW
23,1 - 70,0 Punkte	=	1 RTW
70,1 - 110,0 Punkte	=	2 RTW
➤ 110,1 Punkte	=	3 RTW

4.4 NEF / Notarzt

0,1 - 20,0 Punkte	=	Kein NEF/NA
20,1 - 50,0 Punkte	=	1 NEF/NA
50,1 - 100,0 Punkte	=	2 NEF/NA
100,1 - 120,0 Punkte	=	3 NEF/NA
➤ 120,1 Punkte	=	4 NEF/NA

4.5 Einsatzleitung BF – RettD.

0,1 - 30,0 Punkte	=	Einsatzführung durch Einsatzleiter Hilfsorganisation
30,1 - 60,0 Punkte	=	stabsmässige Einsatzleitung mit reduzierter Besetzung (Techn. Leiter RettD.)
➤ 60,1 Punkte	=	volle stabsmässig strukturierte TEL / ELW 2

(Schmitz)

Sanitätsdienstliche Absicherung von Großveranstaltungen

Punktwertermittlung :

3.1 zulässige Besucherzahl (Bzul)

Punktwerte in Abhängigkeit von Besucherzahlen

ausserhalb / innerhalb baulicher Anlagen

500 - 1000 Besucher = 2 Punkte / 4 Punkte
bis 2000 Besucher = 3 Punkte / 6 Punkte
bis 3000 Besucher = 4 Punkte / 8 Punkte
bis 6000 Besucher = 5 Punkte / 10 Punkte
bis 10000 Besucher = 6 Punkte / 12 Punkte
bis 20000 Besucher = 7 Punkte / 14 Punkte

bei Freiflächen werden max. 4 P/m² angerechnet

3.2 tatsächliche Besucherzahl (Btats)

je 500 Besucher = 1 Punkt

3.3 Beteiligung prominenter Persönlichkeiten mit Sicherheitsstufe

Findet eine Veranstaltung unter Beteiligung von Prominenten statt, so sind für je 5 Prominente zusätzlich 10 Punkte zu berücksichtigen

3.4 Veranstaltungsart (Vart)

Gefahrenbeiwert nach Art der Veranstaltung

<u>Multiplikator</u>	<u>Art der Veranstaltung</u>
0,30	allgem. Sportveranstaltung
0,30	Ausstellung / Messe
0,80	Demonstration
0,40	Feuerwerk
0,90	Flugveranstaltung
0,50	Karnevalsveranstaltung
0,35	Kombi-Veranstaltung (Musik – Sport)
0,30	Konzert
0,40	Langlauf
0,30	Märkte (Floh-, Bauern-, Weihnachts-, Automeile)
0,80	Motorsportveranstaltung
0,40	Musikveranstaltung
0,40	Radrennen
1,00	Rockkonzert
0,50	Schützenfest
0,30	Stadtteil- / Strassenfest

* Sonderveranstaltungen sind
im Einzelfall zu bewerten